

RICHTLINIEN ZU VERKAUFSSTÄNDEN UND FAHRGESCHÄFTEN WÄHREND DER CHRYSANTHEMA in Lahr/Schwarzwald

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat in seiner Sitzung am 16.07.2012 folgende Richtlinien über die Verkaufs- und sonstigen Stände im Rahmen der Chrysanthema beschlossen:

1. Öffentliche Einrichtung

- 1.1 Die Chrysanthema ist als jährlich stattfindendes Blumenfestival mit Blumenschmuck in der gesamten Innenstadt und einem dreiwöchigen Kulturprogramm eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lahr im Sinne von § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Die Chrysanthema dient als lokal verankerte Veranstaltung der Identitätsbildung nach innen durch die aktive Einbeziehung von Vereinen und Bürgern, der Werbegemeinschaft Lahr, der Industrie, Hotellerie und der Stadtverwaltung. Die Organisation und Durchführung der in diesen Richtlinien geregelten Bestimmungen ist federführend der Abt. Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing übertragen.
- 1.2 Das Rechtsverhältnis mit den einzelnen Standbetreibern ist privatrechtlicher Natur.

2. Veranstaltungsfläche und Öffnungszeiten

- 2.1 Die Chrysanthema findet für einen Zeitraum von 3 Wochen – in der Regel in den Monaten Oktober/November – auf den in der Anlage gekennzeichneten öffentlichen Flächen der Innenstadt statt. Hiervon ausgenommen sind die durch eine Sondernutzungserlaubnis genehmigten Flächen für die Anlieger.
- 2.2 Veranstaltungsfläche für gastronomische und sonstige Verkaufsstände sowie Fahrgeschäfte ist grundsätzlich der Rathausplatz und der Marktplatz.

Auf der Veranstaltungsfläche werden zugelassen:

- feste Verkaufsstände
 - wechselnde Verkaufsstände
 - Fahrgeschäfte
 - im Einzelfall sonstige Stände
- 2.3 Die Veranstaltungsfläche auf dem Schlossplatz dient insbesondere dem interkommunalen Austausch.
 - 2.4 Die Öffnungszeiten für die auf o.g. Veranstaltungsflächen zulässigen Stände sind:
 - Montag bis Sonntag 11:00 bis mindestens 18:00 Uhr
 - An Veranstaltungstagen mit Abendprogramm gelten separate Öffnungszeiten.

3. Warenangebot

- 3.1 Auf der Chrysanthema dürfen nur einheimische Produkte und Waren angeboten werden, die aus regionaler Herkunft, d. h. der Ortenau, dem Schwarzwald, dem Oberrhein und dem Elsass sind. Weitere Verkaufsprodukte sind in Ausnahmefällen zulässig. Dies ist im Vorfeld mit der Stadt Lahr zu klären.
- 3.2 Der Verkauf von Alcopops jeglicher Art ist untersagt.
- 3.3 Zugelassen sind andere alkoholische Getränke, soweit sie aus regionalen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt sind. Für den Verkauf von Bier und Wasser gelten gesonderte Regelungen.

4. Standeinteilung

- 4.1 Die Einteilung der Stände wird jeweils durch die Stadt Lahr festgelegt. Diese ist berechtigt aus sachlichen Gründen die Aufteilung der Stände zu ändern.
- 4.2 Auf dem Rathausplatz werden die Stände wie folgt eingeteilt bzw. vergeben:
 - Feste Verkaufsstände an gewerbliche Standbetreiber mit Essens- und Getränkeausgabe oder Blumenverkauf
 - Fahrgeschäfte
 - ein Pressestand
- 4.3 Auf dem Marktplatz werden die Stände wie folgt eingeteilt bzw. vergeben:
 - Feste Verkaufsstände an gewerbliche Standbetreiber mit Essen- und Getränkeausgabe oder Blumenverkauf
 - Wechselnde Verkaufsstände an Vereine, Schulklassen, Kindergärten und gewerbliche Standbetreiber (siehe ferner Ziffer 4.6)
- 4.4 Auf dem Schlossplatz sind zwei Standplätze für besonderen Bedarf an folgende Standbetreiber vorgesehen:
 - Kommunen
- 4.5 Auf dem Rathausplatz sind maximal elf und auf dem Marktplatz maximal zwölf Verkaufsstände während der Chrysanthema zugelassen.
- 4.6 Die sechs zulässigen wechselnden Verkaufsstände auf dem Marktplatz werden vornehmlich an Vereine, Schulklassen, Kindergärten und gewerbliche Standbetreiber vergeben. An den Wochenenden werden die Stände wie folgt vergeben:
 - ein Stand für die Chrysanthema-Produkte
 - ein Stand für Kunsthändler
 - ein Stand mit regionalen Spezialitäten aus dem Elsass

- drei Stände für Vereine, Schulklassen etc. mit Kaffee und Kuchen. Sollten pro Tag mehr als drei Bewerbungen vorliegen, wird über das Losverfahren entschieden.

5. Teilnahme und Zulassung der Standbetreiber

- 5.1 Jeder ist nach Maßgabe der für alle geltenden Bestimmungen und im Rahmen des vorhandenen Platzangebots berechtigt, als Standbetreiber an der Chrysanthema teilzunehmen.
- 5.2 Die Zulassung der Standbetreiber auf der Chrysanthema erfolgt auf Antrag (Bewerbung). Die Zulassung ist schriftlich bei der Stadt Lahr bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu beantragen. Die Antragsfrist gilt für alle Standbetreiber.
- 5.3 Mit den Standbetreibern werden auf Grundlage dieser Richtlinien privatrechtliche Verträge geschlossen. Das von den Standbetreibern für die Überlassung der Standflächen zu entrichtende Entgelt richtet sich nach der „Entgeltordnung für die Überlassung von Standflächen während der Chrysanthema“ in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.4 Die Stadt Lahr kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der für den betreffenden Warenbereich zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder die in Ziffer 3 genannten Vorgaben zum Warenangebot nicht gewährt sind, einzelne Bewerber von der Teilnahme ausschließen.
- 5.5 Gehen mehr Bewerbungen ein als Stände/Plätze verfügbar sind, so werden die Bewerbungen bevorzugt, die wegen ihres Warenangebotes oder der Ausgestaltung ihres Geschäfts/Standes im Hinblick auf den Widmungszweck sowie den platzspezifischen Gegebenheiten attraktiv sind. Bei der Auswahl mehrerer Bewerber für die gastronomischen Stände erfolgt die Beurteilung der Attraktivität auch unter Berücksichtigung der Qualität der angebotenen Ware, der Zuverlässigkeit und Erfahrung der Bewerber sowie der Attraktivität des Standes.
- 5.6 Sind nach den vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, so entscheidet über die Zulassung das Los.
- 5.7 Die Zulassung berechtigt nur zum Warenverkauf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- 5.8 Die Stadt Lahr kann die Zulassung widerrufen und den privatrechtlich mit den Standbetreibern geschlossenen Vertrag kündigen, wenn
 - der zugeteilte Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - der zugeteilte Standplatz vom Standbetreiber nicht benutzt oder einem Dritten überlassen wird;

- der Standbetreiber trotz schriftlicher Aufforderung das fällige Entgelt nicht bezahlt oder sonst erheblich oder trotz Abmahnung erneut gegen eine mit ihm getroffene vertragliche Vereinbarung, was die Regelungen dieser Richtlinie einschließt, verstößen hat;
 - der Standbetreiber erheblich oder trotz Abmahnung erneut gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen die Hygiene- und Gesundheitsvorschriften verstößen hat.
- 5.9 Wird die Zulassung widerrufen und der Vertrag gekündigt, kann die Stadt Lahr die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- 5.10 Um Leerstände zu vermeiden, ist die Stadt Lahr berechtigt von dem Standbetreiber das Doppelte des vertraglich vereinbarten Entgeltes zu verlangen, wenn er schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig zum Veranstaltungsbeginn nach Ziff. 2.4. erscheint und für keinen adäquaten Ersatz gesorgt hat.

6. Zuteilung des Standplatzes

- 6.1 Die Stadt Lahr teilt den zugelassenen Standbetreibern die Standplätze im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes zu. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- 6.2 Die Standbetreiber dürfen ihre Waren nur von den ihnen zugeteilten Standplätzen aus anbieten und verkaufen.
- 6.3 Wenn ein Standbetreiber nach der Entrichtung des Nutzungsentgeltes eine größere oder kleinere als die ihm zugeteilte Fläche in Anspruch nehmen will, so hat er dies unverzüglich der Stadt Lahr anzugeben. Diese entscheidet dann über die Zulässigkeit der Erweiterung und über die Höhe der zusätzlich zu entrichtenden Nutzungsentgelte.
- 6.4 Der Standbetreiber ist nicht berechtigt, den zugeteilten Standplatz einem Dritten zu überlassen.

7. Aufbau/Abbau und Anlieferung

- 7.1 Fahrgeschäfte auf dem Rathausplatz dürfen mit dem Aufbau, mit Ausnahme des Riesenrades, grundsätzlich am Donnerstag vor Start der Chrysanthema beginnen. Mit Aufbau des Riesenrades darf bereits am Mittwoch vor Start der Veranstaltung begonnen werden. Insgesamt gilt, dass mit dem Aufbau erst nach Rücksprache mit der Stadt Lahr begonnen werden darf, da sich kurzfristige Änderungen ergeben können. Mit dem Abbau ist unverzüglich nach Veranstaltungsende zu beginnen (Abbauzeiten 19:00 bis 24:00 Uhr).
- 7.2 Anlieferung/Lieferverkehr für Standbetreiber (Be- und Entladen) hat bis spätestens 10:00 Uhr stattzufinden.

8. Verkaufseinrichtung

- 8.1 Alle Stände auf der Verkaufsfläche haben sich in ihren äußereren Aufmachungen dem Erscheinungsbild der Chrysanthema anzupassen. Die Stadt Lahr kann hierzu entsprechende Vorgaben machen.
- 8.2 Vordächer an Ständen dürfen die zugewiesene Grundfläche nicht überragen.
- 8.3 Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Oberfläche des jeweiligen Platzes nicht beschädigt wird. Es dürfen weder Verankerungen im Pflaster vorgenommen werden, noch darf es zu farblichen Kennzeichnungen auf dem Pflaster kommen. Die Verkaufseinrichtungen dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Lahr weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- 8.4 Es gilt das jährlich zur Chrysanthema von der Stadt Lahr erlassene Sicherheitskonzept. Die Standbetreiber haben die sie betreffenden Hinweise und Auflagen zu beachten. Diese werden Bestandteil des mit den Standbetreibern abzuschließenden Vertrages.
- 8.5 Jeder Standbetreiber hat das Produktschild „Regionale Produktion“ sowie ggf. weitere Produkthinweise der Stadt Lahr an seinem Verkaufsstand an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen.
- 8.6 Das Anbringen von anderen als den in Nr. 8.5 genannten Schildern bzw. Anschriften sowie jede sonstige Reklame sind nur an der Verkaufseinrichtung in marktüblichen Rahmen gestattet und nur, soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Standbetreibers beziehen.
- 8.7 Zwei Wochen vor Start der Chrysanthema ist ein schriftlicher Herkunftsnnachweis über regionale Produkte bei der Stadt Lahr vorzulegen:
 - a) bei selbst erzeugter Ware durch Erklärung des Erzeugers mit genauer Angabe des Produktionsstandortes;
 - b) bei zugekaufter Ware durch Angaben des Verkäufers und Herkunftsnnachweis des Verkäufers.

9. Verhaltensregeln im Rahmen der Chrysanthema

- 9.1 Alle Standbetreiber haben die Bestimmungen dieser Richtlinien sowie die Anordnungen der Stadt Lahr zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.

- 9.2 Jeder Standbetreiber hat dafür zu sorgen, dass keine Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, und dass keine fremden Sachen beschädigt werden. Es ist insbesondere verboten, Werbematerial aller Art zu verteilen und musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten.
- 9.3 Ein Fahrzeug, das nicht als Verkaufseinrichtung zugelassen ist, darf während der Öffnungszeiten nicht auf der Veranstaltungsfläche abgestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Lahr einem Standbetreiber für sein Fahrzeug eine kostenpflichtige Parkerlaubnis erteilen und einen Abstellplatz zuweisen, wenn er das Fahrzeug für die Anlieferung dringend benötigt und genügend Platz vorhanden ist.
- 9.4 Den Beauftragten der Stadt Lahr ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- 9.5 Die Stadt Lahr ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf der Veranstaltungsfläche zu gewährleisten.

10. Mehrweggeschirr

- 10.1 Aufgrund der Neuausrichtung der Chrysanthema als klimafreundliche Großveranstaltung sind die Standbetreiber verpflichtet, zertifiziertes Bioeinweggeschirr oder Mehrweggeschirr zu verwenden.
- 10.2 Der Verkauf von Dosen und die Verwendung von Einwegportionspackungen ist untersagt.

11. Reinigung und Abfallbeseitigung

- 11.1 Die Standbetreiber sind verpflichtet, ihren Standplatz sowie die Ihnen zugewiesene Versorgungsfläche sauber zu halten und regelmäßig zu reinigen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- 11.2 Die Standbetreiber sind verpflichtet, die in ihren Verkaufseinrichtungen anfallenden Verpackungsmaterialien und Abfälle selbst zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport.
- 11.3 Betreiber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für den anfallenden Abfall geeignete, der Veranstaltung angepasste Behälter aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf zu entleeren und den darin gesammelten Abfall selbst zu entsorgen.

- 11.4 Soweit die Standbetreiber ihren Verpflichtungen nach Nr. 11.1 bis 11.3 trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Stadt Lahr die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Standbetreibers durchführen.

12. Haftung

- 12.1 Der Stadt Lahr obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.
- 12.2 Die Stadt Lahr haftet ggü. den Standbetreibern nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Richtlinien nicht entsprechende Benutzung oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Lahr, deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 12.3 Die Standbetreiber haften der Stadt Lahr für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtungen ausgehen. Sie stellen die Stadt Lahr insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Stadt Lahr geltend machen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 17.07.2012.